BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 151/13 S

L 3 AS 1406/12 B PKH (Sächsisches LSG)
S 20 AS 5430/12 (SG Dresden)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Beschwerdegegner,

beteiligt:

Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Johann-Georg-Palitzsch Hof Haus 2, 01705 Freital,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Januar 2013 - L 3 AS 1406/12 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 17.10.2012, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt wurde, als unzulässig verworfen und den Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Beschwerde abgelehnt *(Beschluss vom 21.1.2013)*. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 4.3.2013 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "sofortige Beschwerde" beim LSG, eingegangen am 15.3.2013 beim Bundessozialgericht, eingelegt.

3 Die sofortige Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS